

## SATZUNG

des Männer-Turn-Vereins Wohnste von 1913 e.V.

### § 1

#### **Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen Männer-Turn-Verein Wohnste von 1913 und hat seinen Sitz in Wohnste, Landkreis Rotenburg (Wümme). Gründungstag ist der 11. November 1913.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 3

#### **Die Farben des Vereins**

Die Farben des Vereins sind grün-weiss.

### § 4

#### **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Rotenburg (Wümme) und damit Mitglied des Bezirkssportbundes Lüneburg und des Landessportbundes Niedersachsen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

### § 5

#### **Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, sowie Satzungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

### § 6

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Jugendliche ist die nach BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Ein Probetraining von 3 Einheiten vor Antragstellung zur Mitgliedschaft ist möglich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat gezahlt hat, bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt worden ist. Die Aufnahmegebühr und der monatliche Beitrag werden auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu.

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils zum Schluss eines Kalendermonats. Mit dem Eingehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Rückständige Beiträge sind nachzuzahlen.

## **§ 9 Ausschließungsgründe**

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen auf Empfehlung des Ehrenrates erfolgen:

- a) Wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder vorsätzlich verletzt werden;
- b) Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung innerhalb von 3 Monaten nach Beitragsfälligkeit nicht nachkommt;
- c) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung vorsätzlich zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze der Sportkameradschaft verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.

## **§ 10 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt;
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) - Sich zu jedem Amt im Verein zur Wahl zu stellen und ein Ehrenamt zu bekleiden.

## **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzung des Vereins, des Kreis- und Bezirkssportbundes, des Landessportbundes Niedersachsen, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, welche bis zum 01.07. des Geschäftsjahres für das laufende Jahr fällig sind, durch Bankeinzug zu entrichten;
- d) An allen sportlichen Veranstaltungen und Übungsstunden seiner Sparte nach Kräften mitzuwirken.

## **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Fachausschüsse
- d) Der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahren haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) im ersten Quartal soll zwecks Beschlussfassung über die in § 13a genannten Aufgaben einberufen werden. Eine Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Anschlag im Vereinsaushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftliche einzureichen. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen, muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung anberaumen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 18 und 19.

## **§ 13a Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der geschäftsführenden Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl der Beigeordneten
- c) Wahl der Fachausschussmitglieder
- d) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- e) Wahl von Mitgliedern für fachübergreifende Ausschüsse
- f) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- i) Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- j) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel
- k) Satzungsänderungen

### **§ 13b Tagesordnung**

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsberichte der Organsmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) Anträge

### **§ 14 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beigeordneten.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schrift- und Sozialwart

Beigeordnete sind:

- a) der Jugendwart
- b) der Pressewart
- c) der Turn- und Sportwart
- d) der Hallenwart

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei sollen der 1. Vorsitzende und der Schrift- und Sozialwart in den geraden Jahren, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart in den ungeraden Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Beigeordneten werden von der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schrift- und Sozialwart.

### **§ 14a Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Der Vorstand entscheidet über Maßnahmen nach § 16a. Diese sind dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder zueinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und seiner Organe außer dem Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie alle verbindlichen Schriftstücke.

b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

c) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

- d) Der Schrift- und Sozialwart erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederliste und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der durch Aushang den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird.
- (2) Die Beigeordneten unterstützen die Arbeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- a) Der Turn- und Sportwart bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er darf an allen Vereinssitzungen und Ausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen. Die Fachwarte beraten ihn bei seinen Aufgaben
- b) Der Jugendwart hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachausschuss Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Entwicklung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.
- c) Der Pressewart vertritt den Schriftführer im Behinderungsfalle bei der Protokollführung und hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen usw. zu erledigen. Er ist nicht für die Öffentlichkeitsarbeit der einzelnen Abteilungen des Vereins zuständig.
- d) Der Hallenwart hat das Vereinsvermögen, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Er hat ein Bestandsverzeichnis zu führen.

## **§ 15 Fachausschüsse**

Fachausschüsse werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden auf Vorschlag der Abteilungen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie setzen sich zusammen aus jeweils einem Fachwart und seinem Stellvertreter der betreffenden Sportart. Ihre Aufgabe ist es, Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüssen innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

Sie melden die aktiven Mitglieder ihrer Abteilung auf Anforderung an den Schrift- und Sozialwart.

## **§ 16 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern, sowie aus drei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen über 50 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 16a Aufgaben des Ehrenrates**

Der Ehrenrat berät über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht.

Er berät ferner über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 9 und die Nichtaufnahme nach §6. Er tritt auf schriftlichen Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen. Er empfiehlt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßnahmen:

- a) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- b) Zeitlich begrenzten Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb
- c) Ausschluss aus dem Verein

**§ 17  
Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung für jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich die Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und der Mitgliederversammlung zu berichten haben.

**§ 18  
Allgemeine Schlussbestimmungen**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung den stimmberechtigten Mitgliedern bekanntgegeben wurde. Die Vorschriften des § 13 bleiben unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zu 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind gesondert hervorzuheben.

**§ 19  
Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

**§ 20  
Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Wohnste zu. Diese darf es nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden. Bei Neugründung eines Turn- und Sportvereins ist das übernommene Vereinsvermögen wieder dem neuen Verein zu übergeben. Etwa noch vorhandene Schulden des alten Vereins werden von dem neuen Verein nicht mitübernommen.

**§ 21  
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.